

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose vom 05.12.2024

öffentlicher Teil

11.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von 14-BA-14/2024 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.05.2024 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 22.07.2024 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 17.10.2024 um 19:00 Uhr in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1c in 24366 Loose.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich „Windenergiegebiet Kasmark“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1033 Eingereicht am: 28.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Abteilung: Wasserstraßenüberwachung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich in der Begründung die nachfolgenden Auflagen aufzunehmen. „Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß §34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Diese Auflage schließt auch die Bauphase mit ein. Ich bitte darum, meine Auflagen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zu Verfügung	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1032 Eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Entwurf über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose nehme ich wie folgt kurz Stellung: <u>Kurzstellungnahme</u> a) Genehmigungserfordernis Das Plangebiet befindet sich ca. 4 km von der Küste entfernt. Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen. b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht. Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist für mich nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: Kopie von 1031 Eingereicht am:	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
23.08.20 24	Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:</u> Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: Kopie von 1031 Eingereicht am: 23.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, Gewässeraufsicht:</u> Aus Sicht der UWB - Gewässeraufsicht bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des F-Plans der Gemeinde Loose. Die unter "8.4.1 Oberflächengewässer" des Umweltberichtes aufgeführten Gewässer sind in den Karten darzustellen und dürfen nicht überbaut werden. Die Anlagenstandorte, Zuwegungen und Krafteinrichtungen sind außerhalb des satzungsgemäßen Unterhaltungstreifens des WBV Koseler Au von beidseitig 5,0 Meter zur Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse und außerhalb der Talraumkulisse der Koseler Au (Kolholmer Au) zu errichten. Gewässerkreuzungen mit Kabeln oder Zuwegungen bedürfen einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung. Wasserhaltungsmaßnahmen für die Fundamentherstellung der WEA sind im Vorwege mit der UWB abzustimmen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird um die Darstellung der Gewässer in den Karten ergänzt. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: Kopie von 1031 Eingereicht am: 23.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Einige Standorte können im archäologischen Interessengebiet liegen. sobald die genauen Standorte der Windkraftanlagen feststehen ist das archäologische Landesamt zu informieren, damit vor Baubeginn die eventuell notwendig werdenden archäologischen Untersuchungen durchgeführt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet sowie auf eine möglicherweise durchzuführende archäologische Voruntersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt. In der Planzeichnung wird das Interessensgebiet nachrichtlich gekennzeichnet. Die bekannte Grabstätte befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird in der Begründung thematisiert.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: Kopie von 1031 Eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen. <u>Hinweise:</u> Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Die UBB weist darauf hin, dass aufgrund der umfangreichen Bodenbewegungen im Rahmen des Baus der Windkraftanlagen sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich ist. In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) ist die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5).	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: Kopie von 1031 Eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> In dem Landschaftsraum zwischen Schlei und Ostseeküste ist das besondere Geländere relief der großräumigen Gutslandschaft, die in diesem Verfahren mit einem erheblichen Anteil von 133 ha für die Energieproduktion vorgesehen werden soll, zu beachten und in der Begründung/Abwägung der Standortwahl zu bearbeiten. Das gilt auch die Aspekte des bisher von Siedlungsstrukturen weitgehend ungestörten Landschaftsbildes. Die Bedeutung der Koholmer Au als Landschaftselement und Biotopverbund kann in der arten- und naturschutzfachlichen Bedeutung nicht in Frage gestellt werden - mit der Aussage - die Schwansenstraße sei ein Störfaktor und Vorbelastung. Die zumeist unvermeidbare Zerschneidung durch Verkehrswege ist als Begründung des Standortes bzw. Entwertung des Biotopverbundes - in dem durch einen geringen Biotopanteil geprägten Raum Schwansen - unzureichend. Ein größerer Abstand des Windparks zur Koholmer Au ist zweckmäßig. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist in den weiteren Verfahrensschritten jeweils zu aktualisieren. Da in dem Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans weder zum Eingriffsumfang noch zur Kompensation gemacht werden, bleibt ein weiteres Vorbringen in den Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird inhaltlich um Ausführungen hinsichtlich der Standortwahl im Zusammenhang mit den genannten Aspekten ergänzt. In der Umweltprüfung werden mögliche Auswirkungen auf den Landschaftsraum entlang der Koholmer Au ermittelt und bewertet. Der Landschaftsraum befindet sich zwischen der Schlei und der Ostseeküste und zeichnet sich durch ein flaches Gelände aus. Die Standorte der Windkraftanlagen werden somit nicht an exponierter Stelle geplant. Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten. Die Grenze des geplanten Windenergiegebietes wurde in Richtung Norden verschoben, sodass sich der Abstand zur Kolholmer Au vergrößert und mindestens 70 Meter beträgt. Somit würde das Fundament einer Referenzanlage mit einem Rortordurchmesser von 150 Metern einen Abstand von knapp 150 Metern zur Au einhalten. Durch den größeren Abstand wird dem Arten- und Biotopschutz an der Kolholmer Au Rechnung getragen. Negative Auswirkungen der Planung auf die natürliche Funktionsfähigkeit der Aue können somit ausgeschlossen werden.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1031 Eingereicht am: 23.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Stellungnahme der Regionalentwicklung:</u> Die Gemeinde Loose plant die Ausweisung eines Windenergiegebietes „Kasmark“ mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Die anvisierte Fläche hat eine Größe von ca. 134 ha und befindet sich im Westen des Gemeindegebietes und liegt nordwestlich der Bundesstraße B203, östlich der Landesstraße L27 und südöstlich der Kreisstraße 58. Die Planzeichnung sollte hinsichtlich der Darstellung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird hinsichtlich der Flächenausweisung angepasst. Es wird künftig eine "Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Wind-

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	der Flächen überarbeitet werden. Es wird geraten, ein Sonderbaugebiet für Windkraftanlagen in Kombination mit Flächen für die Landwirtschaft als Zusatznutzung auszuweisen. So können beide Nutzungen sichergestellt werden.	energiegebiet" dargestellt, auf der die Landwirtschaft als Zusatznutzung zulässig sein soll.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1029 Eingereicht am: 22.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt durch die Änderung des Flächennutzungsplan "Windenergiegebiet Kasmark" nicht berührt werden. Daher werden aus hiesiger Sicht keine Einwände bzw. Hinweise hervorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1028 Eingereicht am: 21.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB Eingereicht von: Privatperson Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Als Lokale Tourismusorganisation (LTO) ist die Ostseefjord Schlei GmbH (OfS) mit der Förderung des Tourismus in der Region von Schleswig an der Schlei bis zur Ostsee (u.a. Schwansen) betraut. Im Rahmen dieses Auftrages treibt die OfS auch die Planung und Koordinierung von touristischen Infrastrukturmaßnahmen voran. Die OfS-Region ist seit Februar 2018 als erstes Nachhaltiges Reiseziel in Schleswig-Holstein zertifiziert. Bundesweite Anerkennung hat die OfS auch durch das Konzept zur qualitativen Entwicklung und Selbstbeschränkung des regionalen Tourismus in der Region Ostseefjord Schlei (https://www.ostseefjordschlei.de/fileadmin/Mediendatenbank/PDF/allgemeine-informationen/projectmgutachten-grenzen-des-wachstums-vollversion.pdf) erhalten, welches vom Deutschen Tourismusverband sowie dem Umweltministerium 2023 mit einem Best Practice Preis geehrt wurde. Ein Kernstück dieses Konzeptes ist die bessere Besucherlenkung der zahlreichen Urlaubsgäste, denn in den touristischen Hotspots entlang der Küste gibt es mittlerweile zahlreiche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie der Einwender richtig feststellt, liegt das geplante Windenergiegebiet außerhalb von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Entgegen der Einschätzung des Einwenders ist die Ausweisung eines Windenergiegebietes nach Einschätzung des Plangebers nicht geeignet, die Funktionen des Schwansener Binnenlandes als Ausflugsziel, Wander- oder Radtourengebiet in unzumutbarer

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Akzeptanzprobleme für den Tourismus seitens der Einheimischen. Der Tourismus erwirtschaftet regional mit 4,6 Mio. Übernachtungen und 4 Mio. Tagesgästen mittlerweile einen Bruttoumsatz von 432 Mio. € pro Jahr. Die OfS versucht den Tourismusstrom besser zu verteilen durch • die aktive Unterstützung und Förderung des neuen ÖPNV Angebotes SMILE 24, • den Aufbau einer digitalen Besucherlenkung, • den Aufbau einer ADFC-zertifizierten Radreiseregion und • die Inwertsetzung der „2. Reihe“ (also dem Binnenland), um die Schwerpunkträume für Tourismus zu entlasten. Gerade die Bemühungen zur Radreiseregion und Inwertsetzung der „2. Reihe“ werden durch den massiven Ausbau der Windkraft in Loose und weitere Planungen in Schwansen konterkariert. Im Entwurf des LEP Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land wird in Kapitel 4.5.1.2 <i>Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus, Erholung und Freiraumschutz</i> zwar auf die Schwerpunkträume und Kernbereiche für Tourismus und Erholung eingegangen, das greift räumlich aber deutlich zu kurz, weil der Gast mehr Fläche zur Erholung benötigt. Regional lassen sich die Konsequenzen gut an der Situation in Schwansen absehen: Aktuell sind dort bereits 43 Windkraftanlagen geplant (vgl. https://www.shz.de/lokales/schwansen/artikel/ausbau-der-windkraft-in-schwansen-47586094), was bereits einen massiven Ausbau darstellt. Es verbleiben jedoch noch Flächen, auf denen die Naturlandschaft erlebbar ist. Mit der Nutzung weiterer Potentialflächen würde das Binnenland in Schwansen nochmals deutlich an Attraktivität verlieren und seiner Ausflugsfunktion beraubt werden. Dadurch sinkt natürlich auch die Attraktivität der Tourismusorte in den Schwerpunkträumen und Kernbereichen für Tourismus und Erholung. Für die nachhaltige Tourismusentwicklung der Region ist es daher erforderlich, einen regional abgestimmten und behutsamen Ausbau der Windkraft sicherzustellen, der die Grundlage für einen attraktiven Ausflugsverkehr von den touristischen Hotspots sicherstellt. Es muss sichergestellt werden, dass Teilregionen wie Schwansen zwar ihren Anteil an der Energiewende durch Windkraft leisten (2-3% der Fläche), jedoch nicht auf Kosten des Tourismus überbordend belastet werden und sich ihrer Zukunftschancen berauben. Die Wechselwirkungen von touristischen Schwerpunkträumen mit dem Umland müssen Beachtung finden.	Weise zu beeinträchtigen. Windkraftanlagen können zwar aufgrund ihrer Höhe eine große Fernwirkung in die Landschaft haben. Die Wahrnehmbarkeit als Störfaktor nimmt jedoch mit zunehmender Distanz ab. In verschiedenen Studien konnte nicht belegt werden, dass ein Vorhandensein von Windkraftanlagen Auswirkungen darauf hat, wie gut touristische Angebote und Ausflugsziele angenommen werden.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Die Flächen im hier betrachteten FNP Windenergiegebiet Kasmark sind für den Tourismus von besonderem Interesse, da die vielfältige Landschaft von Wald, Allee, Feldflur und Niederungsbereichen durch das vorhandene Wegesystem gerade bei Wanderern (Spaziergängern) und Radfahrern beliebt ist. Ausflüge in dieses Gebiet stellen einen wichtigen Rückzugsraum für die Menschen (Einheimische und Gäste) dar, Landschaft, Weitblick und Ruhe müssen hier erlebbar bleiben, ansonsten verliert dieses Gebiet seinen Nutzen für den Tourismus und die Naherholung.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1030 Eingereicht am: 21.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Frau Gawelczyk, Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum (Sommerferien). Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. <u>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u> Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Loose keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1024 Eingereicht am: 19.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem geplanten Bereich befinden sich von Schleswig-Holstein Netz 20kv Freileitungen Ltg. 71173, die in der Planung des Windpark, bezüglich der vorgeschriebenen Abstände zu berücksichtigen sind nach DIN EN 50341-2-4 (0210-2). Eine Verkabelung der 20kv Freileitung ist in diesem Gebiet noch nicht vorgesehen. Gefahrenhinweis: Über der geplanten Baumaßnahme verläuft unsere Mittelspannungsfreileitung. Eine Abschaltung ist in Abstimmung mit der SH-Netz möglich, jedoch nur zeitlich sehr eingeschränkt. Lt. DIN EN 50423 VDE 0210 für Mittelspannungsfreileitungen ist ein Abstand des Leiterseiles zum Boden von 6 m auf freiem Gelände und 7 m zu Fahrbahnen vorgeschrieben. Sollte es zu einer Berührung mit der Freileitung kommen, ist ein elektrischer Unfall mit Todesfolge nicht auszuschließen. Bei Arbeiten mit Baugerüsten, Leitern, Fördereinrichtungen, Hebezeugen, Baumaschinen, Kränen sowie bei Erdaufschüttungen durch LKW's mit angehobener Ladeklappe oder auch sonstigen Tätigkeiten ist ein Sicherheitsabstand von 3 m unter Berücksichtigung des Ausschlingens der Leiterseile bei Wind einzuhalten. 1. Der Bauherr und der mit der Baumaßnahme beauftragten Firma müssen vor Beginn der Bauarbeiten von der Schleswig-Holstein Netz GmbH unterwiesen werden. 2. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass in dem Gefährdungsbereich keine Baufahrzeuge fahren dürfen, ohne Einweisung mit den geschilderten Gefahren erhalten zu haben. 3. Der gefährdete Bereich muss mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Wir bitten Sie, diesen Hinweis mit zu berücksichtigen. Eine separate Stellungnahme der 110kv die eben-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	falls durch das Gebiet verläuft wird von gesonderter Abteilung abgegeben.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1022 Einge- reicht am: 19.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein Abteilung: Landesplanung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Frau Gawelczyk, mit Schreiben vom 22.07.2024 zeigen Sie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose an. Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der für den Planungsraum II festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering zu schaffen. Die Gemeinde möchte östlich der Landesstraße 27, südlich der Kreisstraße 58 und westlich der Bundesstraße 203 eine ca. 134 ha große Fläche für die Windenergienutzung ermöglichen. Zugleich wird eine Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz beantragt. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082) maßgeblich. Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der in der dort anliegenden Karte festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird hinsichtlich der Flächenausweisung angepasst. Es wird künftig eine "Sonderbaufläche für Windenergieanlagen - Windenergiegebiet" dargestellt, auf der die Landwirtschaft als Zusatznutzung zulässig sein soll. Der Umweltbericht wird formal in die Begründung integriert.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	entgegen. Die Gemeinde beantragt zugleich eine Zielabweichung gemäß § 13b Landesplanungsgesetz. Mit Änderung des Landesplanungsgesetzes gilt seit dem 07.06.2024 eine neue Rechtslage. Mit § 13b LaplaG ist eine abweichende Gesetzgebung zu § 245e Abs. 5 BauGB getroffen worden. Gemäß § 13b LaplaG soll dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung abweichend von § 245e Absatz 5 BauGB und § 6 Absatz 2 ROG nur dann stattgegeben werden, wenn 1. ein Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie an Land geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie an Land unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt, 2. die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung ermittelt worden ist, 3. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Ausweisungen erfolgen soll und dass sie keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen an Land im jeweiligen Bauleitplan trifft, 4. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie die Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt hat und 5. die planende Gemeinde nachgewiesen hat, dass sie bei der Planung eines Windenergiegebietes die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt und die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch durchgeführt hat. Bezüglich der Punkte 1 und 2 kann festgehalten werden, dass die seitens der Gemeinde vorgesehene Fläche nicht innerhalb von Gebieten liegen, für welche in einem Raumordnungsplan für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt sind. Abgesehen von der bestehenden anlagenhöhenabhängigen Abstandsregelung (sog. 3H/ 5H-Regelung) bestehen gemäß dem aktuellen LEP Windenergie 2020 keine weiteren zu beachtenden Ziele. Zugleich weise ich aber darauf hin, dass gemäß dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP Windenergie 2024) Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung formuliert werden sollen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Flächen-nutzungsplanänderung sind daher die dann geltenden Ziele zu beachten. Jedoch liegt nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs des LEP Windenergie 2024 die Fläche außerhalb von Bereichen, die als Ziele der Raumordnung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen. Damit stehen die zuvor unter den Punkten 1. und 2. genannten Bedingungen der Planung nicht entgegen.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Die Gemeinde hat sich mit den im Entwurf des LEP Windenergie 2024 enthaltenen Grundsätzen bereits auseinandergesetzt. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass diese Grundsätze derzeit noch keine Wirkung erzielen, da sich der Landesentwicklungsplan noch im Aufstellungsverfahren befindet. Es ist derzeit aber nicht erkennbar, dass diese Grundsätze dem Planvorhaben der Gemeinde soweit entgegenstehen, dass die beabsichtigte Planung nicht umsetzbar wäre. Gemäß Nummer 3 der o. g. Norm soll die Ausweisung der Windenergiegebiete durch Gemeinden in Bauleitplänen mittels Sonderbauflächen, Sondergebieten oder mit diesen vergleichbaren Nutzungen erfolgen. Die im Entwurf gewählte Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ zugleich „Windenergiegebiet – Flächen für Windenergieanlagen als Zusatznutzung“ wird kritisch gesehen, da die Festsetzung nicht gewährleistet, dass sich die Windenergienutzung in dem festgelegten Gebiet gegenüber anderen Nutzungen zwingend durchsetzen wird. Daher wird die Darstellung eines Sonderbaugebietes zugunsten der Windenergie oder die Festsetzung des Gebietes als „Fläche für die Windenergie mit Zusatznutzung Landwirtschaft“ nahegelegt. Um über den Zielabweichungsantrag entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde die beabsichtigte Bauleitplanung fortführt, um die unter 3 bis 5 genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte und Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumentation der Abwägung) bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Zielabweichungsprüfung der Landesplanungsbehörde. Sie kann dabei abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 auf das Einvernehmen der jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und auf die Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen verzichten (§ 13b Abs. 4 LaPlaG). Über die Zielabweichung wird in einem gesonderten Verfahren parallel zum Bauleitplanverfahren entschieden. Es sei darauf hingewiesen, dass auf eine Zielabweichung kein Anspruch besteht. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist ergänzend auf Folgendes hin: • In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern. • XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1021 Eingereicht	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Ines Al-Kershī	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 16.08.20 24	Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunft-bossh@dataport.de.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1020 Eingereicht am: 15.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Abteilung: Flächenmanagement Rendsburg-Nord Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Frau Gawelczyk Vielen Dank für die Unterlagen. Da im Bearbeitungsgebiet keine stiftungseigenen Flächen enthalten sind, schicken wir Ihnen die Unterlagen zu unserer Entlastung zurück.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1019 Eingereicht am: 13.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: LLnL SH Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	<u>Az.: UV-65057/2024</u> Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose umfasst keine Flächen die Wald sind oder als Flächen für die Forstwirtschaft vorgesehen waren. Die Berücksichtigung angrenzender Waldflächen und des nach § 24 Abs. 1 LWaldG einzuhaltenden Abstandes zwischen den Waldrändern und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	wird begrüßt. Forstbehördliche Belange sind somit auf dieser Planungsebene ausreichend berücksichtigt worden.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1018 Eingereicht am: 13.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Frau Gawelczyk, die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Ver-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet sowie auf eine möglicherweise durchzuführende archäologische Voruntersuchung werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt. In der Planzeichnung wird das Interessensgebiet nachrichtlich gekennzeichnet. Die bekannte Grabstätte befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird in der Begründung thematisiert.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	pflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1017 Eingereicht am: 12.08.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Abteilung: nicht angegeben Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1016 Eingereicht	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Ericsson Services GmbH Abteilung: nicht angegeben	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 05.08.20 24	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Frau Gawelczyk, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1015 Einge- reicht am: 01.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmak" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Handelsverband Nord e.V. Abteilung: Handelsverband Nord e.V. Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: A-Punkt	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Einge- reicht am: 01.08.20 24	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmak" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergiegebiet Kasmak" der Gemeinde Loose gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1012	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmak" der Gemeinde Loose	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 26.07.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Abteilung 1 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1011 Eingereicht am: 26.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren , vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Da mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Einwendungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1010 Eingereicht am: 26.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Schleswig-Holstein Netz GmbH Abteilung: Abteilung Spezialbetrieb Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Frau Gawelczyk, im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich! Für die Planung von Windkraftanlagen gelten andere Abstände. Diese bekommen Sie bei uns mit der Übersendung einer Planung der Standort, sowie den genauen Rotordurchmesser und Narbenhöhe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	der WEA. Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kV-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. 1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches 1. Verantwortlichkeiten Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen: - Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. - Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. - Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. - Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen. 2. Rahmenbedingungen Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen. Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – <i>Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nicht-elektrotechnischen Arbeitsvorgeschriebene</i> Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran). Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die <u>maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind. 2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung. Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller. Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang <u>Namen und Telefonnummer</u> des für die Maßnahme <u>benannten Aufsichtsführenden</u> vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich. Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „<u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u>“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr! Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellung-	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	nahmen des Netzcenter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können. 3) Ergänzende Hinweise a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen. Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. : - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen. Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn. b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist. c. Veräußerung von Flurstücken Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1013 Eingereicht am: 26.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Priorität: A-Punkt	
	Die Nachbargemeinden Barkelsby, Holzdorf, Rieseby und Waabs erheben keine Anregungen und Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1009 Eingereicht am: 25.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: A-Punkt	
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1002 Eingereicht am: 25.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen Abteilung: Verbandsingenieur Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Priorität: A-Punkt	
	Der WBV Mittelschwansen nimmt wie folgt Stellung: Den Bereich durchqueren 2 Trinkwasserleitungen des Verbandes (PVC DN 150 + DN 300, siehe auch Anhang), an denen das <u>gesamte südliche Versorgungsgebiet</u> des Verbandes hängt. Für diese Leitungen ist folgendes zu beachten: -Austausch zur Überquerung wenn dann nur in den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaß-

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Wintermomenaten möglich! -Abstände zur Wasserleitung (mindestens 10 m!) sind immer einzuhalten bei allen Bautätigkeiten! -Grundsätzlich kein Wegebau über den Leitungen! Temporär eventuell nach Rücksprache mit dem WBV mit Geo-Gitter und Stahlplatten. -Grundsätzlich keine Abstellplätze über den Leitungen! -Grundsätzlich keine Kranplätze auf oder direkt neben den Leitungen! -Grundsätzlich kein Auffüllen von Erdreich oberhalb der Leitungen! -Kabeltrassen und <u>jegliche Baumaßnahmen</u> im Bereich der Leitungen sind vorher mit dem WBV abzustimmen! -Einrichtungen des Verbandes (z.B. Schieber etc.) müssen <u>jederzeit</u> für den WBV zugänglich sein! -Alle Kosten sind durch den Bauträger zu tragen.	nahmen beachtet.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1007 Eingereicht am: 24.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Abteilung: GBL - Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das <u>bundesweite</u> Informationssystem zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1004 Eingereicht am: 23.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: TenneT TSO GmbH Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1000 Eingereicht am: 23.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Dataport Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Einladung über die Beteiligungsplattform BOB-SH zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für das Gebiet: nordwestlich der Bundesstraße 203, nordöstlich Kasmarkerschmiede, östlich Kratt, südöstlich Hummelweth, südlich der Straße An der Au. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	keine Beeinträchtigungen vorliegen.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1003 Eingereicht am: 23.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Stadtwerke Kiel Netz GmbH Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage zur oben genannten Beteiligung. Die oben aufgeführte Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" in der Gemeinde Loose haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Die Stadtwerke Kiel AG und die SWKiel Netz GmbH sind in dem geplanten Gebiet der Gemeinde Loose nicht betroffen. Daher ist die Abgabe einer Stellungnahme oder eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1001 Eingereicht am: 23.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: 50Hertz Transmission GmbH Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Angehängte Dateien Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrter Herr Jordan, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsflä-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	che(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M2 Eingereicht am: 22.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kampfmittelräumdienst SH Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Loose liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1 Eingereicht am: 22.07.2024	Verfahrensname: 5. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Kasmark" der Gemeinde Loose Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Technik Niederlassung Nord Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei Priorität: A-Punkt	
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Neben den Straßen, die durch das Plangebiet führen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungen werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	verlaufen Telekommunikationslinien die zu schützen sind.	

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung			
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangen
11	9	8	0	1	0

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung S.-H. war kein/e wählbare/r Bürger/in, Ausschussmitglied oder Gemeindevertreter/in befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 09.12.2024

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -

Gunnar Bock